

ZH_HANDELSGERICHT HE230135 vom 18. Juni 2024

Zh Handelsgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE230135

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE230135 du 18 juin 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE230135 del 18 giugno 2024

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte B._____ GmbH sei zu verurteilen, unter Andro- hung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall, die folgen- den Maschinen bzw. Arbeitsgeräte - Kompaktbagger G1._____ - Leasing-Vertrag 9 vom 26./29.07.2021 - Kompaktbagger G2._____ - Leasing-Vertrag 10 vom 20.09./07.10.2021 - Walze G3._____ - Leasing-Vertrag 11 vom 20.09./07.10.2021 - Baumaschine H._____, Serien-Nr. 12 - Leasing-Vertrag 13 vom 20.09./07.10.2021 - Frontmäher I._____, Serien-Nr. 14 - Leasing-Vertrag 15 vom 18./25.07.2022 - Kompaktschlepper J._____ Modell K._____, Serien-Nr. 16 - Leasing-Vertrag 17 vom 18./25.07.2022 mit sämtlichem Zubehör, Ausweisen, Maschinenschlüsseln unver- züglich der L._____ AG, M._____ -strasse ..., N._____ zugunsten der A._____ AG herauszugeben.

E. 3

Der Gerichtspräsident des Bezirksgerichtes Arbon sei anzuwei- sen, die Verpflichtung der B._____ GmbH gemäss den Disposi- tiv-Ziffern 1 und 2 hievori auf erstes Verlangen der A._____ AG hin zu vollstrecken, nötigenfalls unter Beizug der Polizei. Die Kosten der Vollstreckung sind von der Klägerin vorzuschies- sen, sind ihr aber von der Beklagten zu ersetzen.

- 3 -

E. 3.1

Die Gegenstandslosigkeit eines gerichtlichen Verfahrens gemäss Art. 242 ZPO tritt u.a. ein, wenn der Streitgegenstand oder das Rechtsschutzinteresse der klagenden bzw. gesuchstellenden Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit definitiv wegfällt (MARKUS KRIECH, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 242 N. 3).

E. 3.2

Nachdem die Gesuchstellerin offenbar durch Aussonderung im inzwischen mangels Aktiven eingestellten Konkursverfahren über die Gesuchsgegnerin wieder Herrschaft über die von ihr herausverlangten Leasingfahrzeuge und -gerätschaften erlangt hat und daher dasjenige Ergebnis erreicht hat, das sie mit ihrem Gesuch angestrebt hat, ist ihr Rechtsschutzinteresse an dessen Beurteilung entfallen.

E. 3.3

Folglich ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Verteilung der Prozesskosten Soweit ein Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist und das Gesetz nichts anderes vorsieht, sind die Prozesskosten gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO nach Ermessen des Gerichts zu verteilen. Zu berücksichtigen ist je nach Einzelfall, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre, bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Ge-

- 5 - genstandslosigkeit des Prozesses geführt haben und welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat (BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568; Urteil des Bundesgerichts 4A_2019 vom 26. Februar 2019 E. 1.1 m.Hw.). Dabei genügt eine knappe, summarische Prüfung aufgrund der Aktenlage; mit anderen Worten soll nicht auf dem Umweg des Kostenentscheids ein materielles Urteil gefällt werden (BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568 m.Hw.). Zur Verteilung der Kosten müssen sich die Parteien äussern können (BGE 142 III 284 E. 4.2 S. 289-290 = Pra106 [2017] Nr. 72). Anlass zur Klage gab die Gesuchsgegnerin, welche im Zeitpunkt des Gesuches seit über einem Jahr mit den für die von ihr geleasteten Fahrzeuge und Gerätschaften geschuldeten Leasingraten in Verzug war. Dies geht nicht nur aus dem Gesuch (act. 1 S. 4) und den damit eingereichten Beilagen (act. 3/10-11) hervor, sondern auch aus dem erwähnten, von den Parteien am 23. Januar 2024 unterzeichneten Vergleich (act. 14). Die Gegenstandslosigkeit sodann wurde durch die Gesuchsgegnerin, d.h. durch den über sie eröffneten Konkurs bzw. die in diesem Rahmen erfolgte Aussonderung der fraglichen Gegenstände, welche von der Gesuchstellerin nachgerade verlangt werden musste, zumindest mitverursacht. Was den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens anbelangt, ist schliesslich einerseits zu beachten, dass eine Stellungnahme der Gesuchsgegnerin zum Gesuch innert angesetzter Frist nicht eingegangen ist, weshalb von einer unbestrittenen Sachdarstellung der Gesuchstellerin auszugehen gewesen wäre. Zwar ergibt sich aus den von der Gesuchstellerin eingereichten Beilagen, insbesondere dem von ihr als Zahlungsaufforderungen bezeichneten Schreiben von 13. Dezember 2022 und der E-Mail vom 12. Januar 2023 (act. 3/10 und act. 3/11) nicht, dass das in den Allgemeinen Leasingbedingungen vorgesehene Vorgehen (insbes. Ziff. 3.2.2) genau eingehalten worden wäre, waren doch die darin angesetzten Fristen (zum Teil) zu kurz. Da die Gesuchstellern nach besagten Schreiben aber länger als darin angekündigt, jedenfalls länger als 30 Tage, zuwartete, bis sie die angedrohte Kündigung aussprach und der Gesuchsgegnerin die in den Allgemeinen Leasingbedingungen vorgesehene Frist daher faktisch dennoch einräumte sowie weil die Gesuchsgegnerin sich im vorliegenden Verfahren auch nicht weiter zum Vorgehen der Gesuchstellerin äusserte, erschiene eine Gutheissung des Gesuchs dennoch als wahrscheinlich.

- 6 - Vor diesem gesamten Hintergrund wird die Gesuchsgegnerin kosten- und entschädigungspflichtig.

E. 4.2

Höhe der Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert beträgt CHF 150'000.00 (act. 4). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG auf insgesamt CHF 4'000.00 festzusetzen.

E. 4.3

Parteientschädigung Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 festzusetzen (Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Die Grundgebühr ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage bzw. des Gesuchs verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Aufgrund des Streitwertes von CHF 150'000.00 sowie in Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 AnwGebV beträgt die Parteientschädigung insgesamt rund CHF 4'000.00.

E. 5

Rechtsmittel Weil bei einer Erledigung zufolge Gegenstandslosigkeit (dennoch) ein gerichtlicher Entscheid über den der Klage bzw. dem Gesuch zugrunde liegenden, aber weggefallenen Streitgegenstand vorliegt, ist, anders als bei einem Abschreibungsentscheid im Sinne von Art. 241 ZPO, nicht nur ein gegen den Kostenentscheid gerichtetes Rechtsmittel geboten (Urteil des Bundesgerichts 4A_249/2018 vom 12. Juli 2018 E. 1.1 m.Hw.). Daher sind als Rechtsmittel gegen diesen Erledigungsentscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (Art. 72 ff. BGG; Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO und § 44 lit. a GOG) sowie die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) anzuzeigen.

- 7 - Die Einzelrichterin verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.